



DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Dr. Jan Techert  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

**Gemeinsamer Fachausschuss**

Telefon: +49 (0)30 206412-12

E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Berlin, 21.07.2025

Per E-Mail an: [csrd@bmjv.bund.de](mailto:csrd@bmjv.bund.de)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2025 und die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (im Folgenden „Entwurf“) im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung Stellung nehmen zu dürfen.

Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der neuen EU-Vorgaben gem. CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) i.d.F. der Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794), wobei auch ein Vorschlag der EU-Kommission zum sog. Substance Proposal (COM(2025) 81 final) aufgenommen wurde. Wir begrüßen ausdrücklich die in der Begründung zum Entwurf geäußerte Absicht, die vorgeschlagenen Vorschriften schnellstmöglich in deutsches Recht umzusetzen, um Rechtssicherheit für die von der Berichtspflicht betroffenen Unternehmen herzustellen. Zudem unterstützen wir die durch den Entwurf weiterhin angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD. Weiterhin begrüßen wir die angekündigten Bestrebungen der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen zu wollen, dass das Substance Proposal zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen zu können. Ein solches Vorgehen würde zur Rechtssicherheit beitragen und verhindern, dass die gleichen gesetzlichen Vorschriften mehrfach geändert werden müssten.

Uns sind bei der Durchsicht des Entwurfs einzelne Punkte aufgefallen, auf die wir Sie gerne im Anhang zu unserem Schreiben aufmerksam machen möchten. Hervorzuheben sind aus unserer Sicht die vorgeschlagenen Vorschriften zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF)

---

**Kontakt:**

Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Bankverbindung:**

Deutsche Bank Berlin  
IBAN-Nr.  
DE26 1007 0000 0070 0781 00  
BIC (Swift-Code)  
DEUTDE33XXX

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsident:**  
WP/StB Georg Lanfermann  
**Vizepräsident:**  
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich



nach der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815). Der Entwurf sieht in den §§ 289g und 315e HGB-E vor, dass der (Konzern-)Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Art. 3 ESEF-VO, d.h. im XHTML-Format, aufzustellen und die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gem. den (noch zu erlassenden) Vorschriften der ESEF-Verordnung auszuzeichnen sind. Diese sog. Aufstellungslösung für den (Konzern-)Lagebericht wird von uns abgelehnt, da sie höheren Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit verursacht, ohne dass damit ein Mehrwert für Adressaten der Unternehmensberichterstattung verbunden ist. Zudem sollen die Vorschriften (insb. zur Aufstellung im XHTML-Format) für ab dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein, obwohl derzeit nicht abzusehen ist, ob die zukünftig geänderten Vorschriften der ESEF-VO bis dahin bereits erlassen oder anzuwenden sind. Der Gesetzgeber sollte alle zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume nutzen, um für den (Konzern-)Lagebericht eine Offenlegungslösung zu ermöglichen und einen Gleichklang zwischen der zeitlichen Anwendung der zukünftig geänderten ESEF-VO und der §§ 289g und 315e HGB-E herzustellen.

Grundsätzlich halten wir es zudem für erforderlich, dass der Entwurf stärker den Aspekten der Konnektivität von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung Rechnung trägt und den Unternehmen eine möglichst integrierte Berichterstattung eröffnet. Vor diesem Hintergrund betrachten wir Vorschriften, die eine unnötige Separierung von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung implizieren, besonders kritisch und sprechen uns weiterhin für eine möglichst umfassende Integration beider Berichtswelten aus.

Weiterhin adressiert der Entwurf richtigerweise aktuelle Vorschläge zur Überarbeitung der BilanzRL i.d.F. der CSRD und erwähnt in der Begründung die Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772). Ein für uns wichtiger Bestandteil bei diesen Überarbeitungen ist die Angleichung des Konsolidierungskreises der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit dem Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung, für die sich die Bundesregierung ebenfalls einsetzen sollte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Georg Lanfermann*  
Präsident

*Sven Morich*  
Vizepräsident

## Anhang

- **Einheitliches elektronisches Berichtsformat (§§ 289g, 315e HGB-E)**

Unternehmen die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, haben ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in Art. 3 ESEF-VO festgelegten ESEF aufzustellen und ihre Nachhaltigkeitsangaben gemäß dem in der ESEF-VO enthaltenen Vorschriften auszuzeichnen (Art. 29d BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU).

Nach der TransparenzRL (Richtlinie 2004/109/EG) haben kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt innerhalb der EU zugelassen sind, bereits für ab dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre die Vorschriften der ESEF-VO zur elektronischen Finanzberichterstattung auf ihren Jahresfinanzbericht anzuwenden (Art. 4 Abs. 7 TransparenzRL). Solche kapitalmarktorientierten Unternehmen haben also ihren Jahresfinanzbericht im ESEF (=XHTML-Format) zu erstellen (Art. 3 ESEF-VO). Auszeichnungen in darin enthaltenen IFRS-Konzernabschlüssen werden unter Anwendung der im Anhang der ESEF-VO ausgeführten XBRL-Spezifikationen (iXBRL) eingebettet (Art. 6 ESEF-VO).

Somit ist zukünftig zwischen zwei Kategorien von Unternehmen zu unterscheiden: kapitalmarktorientierten Unternehmen, die die Vorschriften der ESEF-VO sowohl auf ihre Jahresfinanzberichte als auch auf ihre (Konzern-)Lageberichte anzuwenden haben (und somit bereits ESEF-Erfahrung haben) und solche Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen und die Vorschriften der ESEF-VO erstmalig und nur auf ihre (Konzern-)Lageberichte anzuwenden haben. Die erste Kategorie von Unternehmen wird nach den im Entwurf enthaltenen Vorschriften die Herausforderung haben, die Offenlegungslösung für ihre Jahres- bzw. Konzernabschlüsse und die Aufstellungslösung für ihre (Konzern-)Lageberichte parallel anzuwenden. Die zweite Kategorie von Unternehmen wird erstmalig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet und muss zusätzlich erstmalig die Vorschriften der ESEF-VO anwenden.

### Auswirkungen der Aufstellungsvorgabe auf den Aufstellungsprozess und das weitere Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Billigung

Der Entwurf sieht in den §§ 289g und 315e HGB-E vor, dass der (Konzern-)Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Art. 3 ESEF-VO, d.h. im XHTML-Format, aufzustellen und die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gem. den (noch zu erlassenden) Vorschriften der ESEF-VO auszuzeichnen sind.

Diese sog. Aufstellungslösung für den (Konzern-)Lagebericht wird von uns abgelehnt, da sie höheren Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit verursacht, ohne dass damit ein Mehrwert für Adressaten der Unternehmensberichterstattung verbunden ist. Der deutsche Gesetzgeber sollte alle zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume nutzen, um für den (Konzern-)Lagebericht eine Offenlegungslösung (analog der seinerzeit gewählten Umsetzung des ESEF als prüfungspflichtiges Wiedergabeformat der Einzelbestandteile des Jahresfinanzberichts im Rahmen der Offenlegung nach § 328 Abs. 1 HGB) zu ermöglichen.



Unseres Erachtens haben die seinerzeit im Rahmen der Konsultationen zur Einführung von ESEF angeführten Bedenken zur Aufstellungslösung weiterhin Gültigkeit. Eine Aufstellungslösung bedeutet, dass der (Konzern-)Lagebericht im ESEF originärer Gegenstand der Aufstellung und Prüfung durch die gesetzlichen Vertreter bzw. den gesetzlichen Abschlussprüfer (sowie ggf. den weiteren Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts), Überprüfung und Billigung durch den Aufsichtsrat und Entgegennahme durch die Hauptversammlung sind. Die Mitglieder dieser Organe sind jedoch häufig nicht an das ESEF gewöhnt. Dies gilt umso mehr für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, die bislang keine Berührungspunkte mit ESEF bzw. iXBRL-Auszeichnung/Berichterstattung aufweisen.

Die bisherige Erfahrung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit ESEF im Bereich der Finanzberichterstattung hat gezeigt, dass die Berichterstattung im ESEF ein anspruchsvoller, zeitintensiver und fehleranfälliger Prozess ist. Hierbei hervorzuheben sind bspw. die unklaren Vorschriften der ESEF-VO, die Einbettung der iXBRL-Auszeichnung (und Prüfung durch den Abschlussprüfer) in den laufenden Abschlussprozess, die vollständige und richtige Zuordnung der Taxonomieelemente bei der iXBRL-Auszeichnung, der Mehraufwand von Mehrfachauszeichnungen oder der Aufbau von einschlägiger Qualifikation beim Personal. Nachteilig im Rahmen der Aufstellungslösung sind die Auswirkungen insbesondere von technischen Fehlern der ESEF-Datei auf den Aufstellungsprozess.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Ausführungen in unseren vorangegangenen Stellungnahmen:

- DRSC-Stellungnahme vom 28. April 2023 zur Evaluierung der ESEF-Anforderungen durch das Statistische Bundesamt (nicht öffentlich),
- [DRSC-Stellungnahme vom 24. März 2022](#) zum EU-Legislativvorschlag eines European Single Access Points (ESAP),
- [DRSC-Stellungnahme vom 26. Mai 2021](#) zur CSRD und
- [DRSC-Stellungnahme vom 19. April 2024](#) zum damaligen Referentenentwurf.

In prozessualer Hinsicht ergeben sich mit der in den §§ 289g, 315e HGB-E vorgesehenen Aufstellungslösung für den (Konzern-)Lagebericht unmittelbare Konsequenzen aus einer nicht ESEF-konformen Aufstellung, da eine Verletzung der Formatvorgaben automatisch eine nicht-gesetzeskonforme Aufstellung bedeutet, mit der Konsequenz, dass eine Billigung bzw. Feststellung nicht möglich sind. In prozessualer Hinsicht ist demgegenüber die Offenlegungslösung der Aufstellungslösung überlegen, da diese den Aufstellungsprozess und das Verfahren zur (Konzern-)Lageberichterstattung unberührt lässt.

Bisher konnten kapitalmarktorientierte Unternehmen für ihre Finanzberichterstattung im ESEF das Instrument der Nachtragsprüfung nutzen. Sofern im Rahmen der Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Jahres- bzw. Konzernabschluss und (Konzern-)Lagebericht (§ 317 Abs. 3a HGB) Fehler in der iXBRL-Auszeichnung oder der XHTML-Wiedergabe festgestellt wurden und sich die erforderlichen Änderungen ausschließlich auf die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Jahres- bzw. Konzernabschlusses (und nicht zugleich auch den aufgestellten Jahres- bzw. Konzernabschluss) bezogen, konnte die Billigung und Feststellung des aufgestellten Jahres- bzw. Konzernabschlusses erfolgen. Wurden fehlende



ESEF-Unterlagen dem Abschlussprüfer zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung vorgelegt, so erfolgte die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben im Rahmen einer Nachtragsprüfung. Die Billigung und Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses konnte auch in diesem Fall erfolgen, ohne dass die Nachtragsprüfung zuvor abgeschlossen wurde, sofern sich die spätere Vorlage der ESEF-Unterlagen nur auf die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Jahres- bzw. Konzernabschlusses bezog.

Diese Möglichkeit sieht der Entwurf hingegen für den (Konzern-)Lagebericht nicht mehr vor. Technische Fehler sind durch die Erstellung einer neuen ESEF-Datei im Rahmen der Aufstellung zu berichtigen, wobei im Rahmen der Aufstellungslösung wieder der Prozess von Aufstellung, Prüfung und Billigung durchlaufen werden muss. Dadurch kann sich die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts erheblich verzögern, was bedeutet, dass während des noch laufenden Aufstellungszeitraums neue Ereignisse eintreten könnten, die als „Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“ im Jahres- bzw. Konzernabschluss und (Konzern-)Lagebericht zu berücksichtigen sind. Der Prozess der Aufstellung, Prüfung, Billigung und Feststellung wird potenziell zudem weiter dadurch verkompliziert, als dass der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht gleichzeitig auch der Abschlussprüfer sein muss.

Praktische Herausforderungen ergeben sich bei einer Aufstellungsvorgabe zudem dahingehend, dass der (Konzern-)Lagebericht digital zu signieren ist. Eine qualifizierte elektronische Signatur setzt eine persönliche Identifizierung der Vorstandmitglieder i.V.m. einer Zwei-Faktor-Authentifizierung voraus. Dabei ist in praktischer Hinsicht der Zeitaufwand für die Abstimmung zwischen dem Zertifizierungsdienstleister und den gesetzlichen Vertretern nicht zu unterschätzen.

Diese zeitlichen Wechselwirkungen mit dem Aufstellungsprozess und dem Finanzkalender können für die Adressaten der Unternehmensberichterstattung nachteilig sein, da Adressaten einen schnellstmöglichen Zugriff auf (geprüfte) Unternehmensangaben benötigen. Für Adressaten ist es dabei unerheblich, ob bereits der aufgestellte (Konzern-)Lagebericht (oder eine für Zwecke der Offenlegung erstellte elektronische Wiedergabe des (Konzern-)Lageberichts) im ESEF vorliegt und die iXBRL-Auszeichnung enthält.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, dass der Gesetzgeber alle zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume nutzt, um für den (Konzern-)Lagebericht eine Offenlegungslösung (analog der seinerzeit gewählten Umsetzung des ESEF als prüfungspflichtiges Wiedergabeformat der Einzelbestandteile des Jahresfinanzberichts im Rahmen der Offenlegung nach § 328 Abs. 1 HGB) zu ermöglichen.

#### „Medienbruch“ zwischen (Konzern-)Lagebericht im ESEF und Jahres- bzw. Konzernabschluss in Schriftform

Die im Entwurf für den (Konzern-)Lagebericht vorgeschlagene Aufstellungslösung führt zu einem „Medienbruch“, da einerseits der (Konzern-)Lagebericht im ESEF aufzustellen ist, währenddessen für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen für die Aufstellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses die Schriftform gilt.



Denkbar wäre, dass sich aus diesem „Medienbruch“ im Hinblick auf die iXBRL-Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben praktische Probleme ergeben können, wenn Angabepflichtigen durch einen Verweis auf Angaben außerhalb des (Konzern-)Lageberichts erfüllt werden, die dann nicht im ESEF aufgestellt wurden.

Unklarheit herrscht ferner darüber, ob auf Grundlage der vorgeschlagenen Änderung an § 245 HGB-E der Jahres- bzw. Konzernabschluss auch im ESEF aufgestellt werden darf, da ausweislich der Begründung die Änderung der Klarstellung dient, dass § 126 Abs. 1 BGB Anwendung findet und die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form möglich ist. Wir bitten um Klarstellung.

#### Eindeutig definierte Form der Darstellung ist bei Aufstellungslösung fraglich

Der Jahres- bzw. Konzernabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln und der (Konzern-)Lagebericht hat die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des berichtenden Unternehmens vermittelt wird. Daher müssen diese Rechnungslegungsunterlagen in einem (programmunabhängig) eindeutig darstellbaren Dateiformat aufgestellt werden. Bei Verwendung des ESEF (in Kombination mit der iXBRL-Auszeichnung) für die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts ist es für die gesetzlichen Vertreter nicht möglich, eine Datei inhaltlich und bildlich rechtlich verbindlich feststellen zu können. Eine bestimmte, eindeutig definierte Form der Darstellung ist im ESEF unmöglich, da es nur eine endgerätspezifische Darstellung von Inhalten ermöglicht.

#### Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat (§ 107 Abs. 3 AktG-E)

In der Begründung zur Änderung an § 107 Abs. 3 AktG-E wird ausgeführt, dass sich die Überwachung durch den Aufsichtsrat auch auf die elektronische Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts bezieht. Hierzu äußern wir Bedenken, ob dem Aufsichtsrat dadurch mehr Überwachungspflichten als bisher im Rahmen der Offenlegungslösung auferlegt werden.

#### Informationserfordernisse im Vorfeld von Gesellschafterversammlungen

Der Entwurf enthält keine Änderungen der Vorschriften zu den Informationserfordernissen im Vorfeld von Gesellschafterversammlungen (vgl. § 175 AktG). Unklar erscheint daher, ob der (Konzern-)Lagebericht der Hauptversammlung im ESEF zugänglich gemacht werden muss.

#### Berichterstattung des Abschlussprüfers (bzw. des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts) über die Einhaltung der ESEF-Formatvorgaben (§ 324i HGB-E)

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist im Entwurf ein gesonderter Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht vorgesehen (§ 324i HGB-E). Gegenstand der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist auch die Einhaltung der gesetzlichen Formatvorgaben für den (Konzern-)Lagebericht nach §§ 289g, 315e HGB-E (vgl. § 324c Abs. 1 HGB-E).



Hingegen hat der Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen über die ESEF-Prüfung in einem gesonderten Vermerk im Bestätigungsvermerk zu berichten (Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Abschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB; im Folgenden: „ESEF-Vermerk“). Darin erklärt der Abschlussprüfer, dass die für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahres- bzw. Konzernabschlusses und des (Konzern-)Lageberichts den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat in allen wesentlichen Belangen entsprechen.

Somit erfolgt künftig bei kapitalmarktorientierten Unternehmen eine doppelte Berichterstattung des Abschlussprüfers (bzw. des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts) im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der ESEF-Formatvorgaben, was für Adressaten der Unternehmensangaben vermutlich schwer verständlich sein wird.

#### Erstellung einer beglaubigten Kopie einer ESEF-Datei

Der (Konzern-)Lagebericht unterliegt keiner gesetzlichen Unterzeichnungspflicht durch die gesetzlichen Vertreter. Gleichwohl kann es Situationen geben, in denen eine beglaubigte Kopie des (Konzern-)Lageberichts erstellt werden muss. Bei der vorgeschlagenen Aufstellungslösung verbleibt derzeit unklar, wie eine beglaubigte Kopie eines (Konzern-)Lageberichts im ESEF rechtssicher erstellt werden kann. Dies sollte vom Gesetzgeber klargestellt werden, sofern an der Aufstellungslösung festgehalten wird.

#### Aufbewahrung im ESEF

Fraglich ist, ob das ESEF als Aufstellungsformat ein geeignetes Format für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist (§ 257 HGB). Für das PDF dagegen gibt es spezifizierte Anforderungen zur Erfüllung der Anforderungen für die Langzeitarchivierung. Daher sollte der Gesetzgeber klarstellen, ob das ESEF zur Langzeitarchivierung geeignet ist oder bspw. besser eine PDF-Datei mit eingebetteten XHTML-Dateien und elektronischer Signatur verwendet werden sollte.

#### Parlamentarisches Verfahren

Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum alten Entwurf von 2024 zeichnete sich bereits die Umsetzung einer Offenlegungslösung ab (vgl. [Anhörung](#) des Rechtsausschusses vom 16. Oktober 2024, insb. ab 01:55:58). Dieser Diskussionsstand sollte daher bereits im aktuellen Entwurf und nicht erst im parlamentarischen Verfahren aufgenommen werden, damit die Umsetzung in deutsches Recht im weiteren Gesetzgebungsverfahren schnellstmöglich erfolgen kann. Wir verstehen die Ausführungen in der Begründung zum vorliegenden Entwurf so, dass auch vom Gesetzgeber eine zeitnahe Umsetzung angestrebt wird.

#### Auswirkungen des Substance Proposal

Im Hinblick auf die Vorschläge der EU-Kommission im Substance Proposal zur Änderung des Art. 33 Abs. 1 BilanzRL scheint eine Offenlegungslösung intendiert: Im Art. 33 Abs. 1 Unterabs. 1 BilanzRL wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane die Verantwortung haben, dass der (Konzern-)Lagebericht insb. nach der ESEF-VO und Art. 29d BilanzRL erstellt („drawn up“) und nicht aufgestellt („prepare“) wird. Zudem wird in Art. 33 Abs. 1



Unterabs. 2 BilanzRL vorgeschlagen, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane nicht dazu verpflichtet werden, dass der (Konzern-)Lagebericht nach Art. 29d BilanzRL aufgestellt („prepared“) wird.

Auch der EU-Ministerrat hat sich in seiner [Position](#) zum Substance Proposal den Vorschlägen der EU-Kommission zu Art. 33 Abs. 1 BilanzRL nahezu wortgleich angeschlossen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Umsetzung der Vorschläge zu Art. 33 Abs. 1 BilanzRL als wahrscheinlich gilt und die Aufstellungslösung für den (Konzern-)Lagebericht einen höheren Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit verursacht, ohne dass damit ein Mehrwert für Adressaten der Unternehmensberichterstattung verbunden ist, sollten eine Offenlegungslösung nach dem Substance Proposal, ähnlich wie die Aufnahme der 1.000 Mitarbeiterschwelle, aufgenommen werden.

### **Zeitlicher Anwendungsbereich des einheitlichen elektronischen Berichtformats (Artt. 96 Abs. 7 und 97 Abs. 6 EGHGB-E**

Nach dem Entwurf sind die §§ 289g und 315e HGB-E für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden. Diese Vorschrift setzt zwar Art. 5 CSRD um, allerdings konsultierte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 13. Dezember 2024 bis zum 31. März 2025 Änderungen der ESEF-VO. In den [Konsultationsdokumenten](#) (ESMA32-2009130576-3024) rechnete die ESMA frühestens mit dem Erlass eines Änderungsrechtsaktes durch die EU-Kommission in 2026, womit nicht ausgeschlossen wurde, dass der Erlass auch später erfolgen könnte. Zudem bedeutet der Erlass nicht, dass keine Einwände gegen den Änderungsrechtsakt durch das EU-Parlament oder den EU-Ministerrat erhoben werden. Die ESMA wird ein Abschlussbericht planmäßig im dritten Quartal 2025 veröffentlichen und gleichzeitig ihre finalen Änderungsvorschläge zur ESEF-VO der EU-Kommission übermitteln.

Weiterhin wird es durch die im Substance Proposal angekündigte und derzeit laufende Überarbeitung des ESRS Set 1 und den bereits durch die EU-Kommission erlassenen [Änderungsrechtsakt](#) zu den delegierten Rechtsakten der TaxonomieVO zu Änderungen an den XBRL-Taxonomien zur iXBRL-Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben kommen (müssen). Diese Änderungen werden den Erlass eines Änderungsrechtsaktes zur ESEF-VO durch die EU-Kommission vermutlich verzögern.

Neben dem fraglichen Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsrechtsaktes zur ESEF-VO äußerte sich die EU-Kommission mittlerweile in einem Q&A zum zeitlichen Anwendungsbereich des ESEF für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Frage 38 Bekanntmachung C/2024/6792): „Da die Nachhaltigkeitserklärung erst dann maschinenlesbar wird, wenn sie sowohl in einem XHTML-Dokument vorliegt als auch mit einer digitalen Taxonomie ausgezeichnet ist, sind die Unternehmen bis zum Erlass der digitalen Taxonomie auch nicht dazu verpflichtet, den Lagebericht im XHTML-Format zu erstellen.“ Der Inhalt dieser Klarstellung sollte in Anbetracht des fraglichen Zeitpunktes der Änderung der ESEF-VO so im Entwurf aufgenommen werden, um Unternehmen nicht für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr zur Berichterstattung im ESEF (insb.



Aufstellung im XHTML-Format) zu verpflichten, ohne dass die Änderungen der ESEF-VO überhaupt durch die EU-Kommission erlassen wurden.

In Anbetracht der vielen Unsicherheiten im Hinblick auf die Änderungen der ESEF-VO sollten Unternehmen frühestens zur Anwendung der §§ 289g und 315e HGB-E verpflichtet werden, wenn die Änderungen der ESEF-VO durch die EU-Kommission erlassen wurden. Besser wäre es, die Anwendung der §§ 289g und 315e HGB-E erst vorzuschreiben, wenn die Änderungen der ESEF-VO anzuwenden sind, um einen Gleichklang zwischen der zeitlichen Anwendung der (dann geänderten) ESEF-VO und deutschem Recht herzustellen. Andernfalls könnten Unternehmen neu zur Anwendung von Art. 3 ESEF-VO (= Aufstellung im XHTML-Format) für den (Konzern-)Lagebericht verpflichtet werden (weil sie keine Emittenten sind), ohne dass die dort enthaltenen Nachhaltigkeitsangaben ausgezeichnet werden könnten (weil die ESEF-VO noch nicht geändert wurde). Dies würde gerade im Hinblick auf eine Aufstellungslösung höheren Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit verursachen, ohne dass damit ein Mehrwert für Adressaten der Unternehmensberichterstattung verbunden ist.

#### **Keine Anwendung des ESEF für bestimmte Förderbanken (§ 340i Abs. 5 Satz 4 HGB-E)**

Wir begrüßen das Nachziehen der Konzernvorschrift für Förderbanken analog den Vorgaben für die Einzelrechnungslegung und bitten um Ergänzung des § 340i HGB-E wie folgt: „§ 315 Absatz 3a und die §§ 315b und 315c sowie 315e sind abweichend von § 340i Absatz 5 Satz 1 und 2 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Unternehmen anzuwenden, wenn die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, insgesamt einen Betrag von 300 Milliarden Euro überschreiten und sie kapitalmarktorientiert sind“.

Damit soll verhindert werden, dass bestimmte Förderbanken zur Anwendung des ESEF verpflichtet werden.

#### **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB-E)**

Die vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 289 Abs. 3 Satz 2, 315 Abs. 3 Satz 2 HGB-E befreien eine Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren im Kontext der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft/des Konzerns, wenn die Kapitalgesellschaft ihren (Konzern-)Lagebericht im Einklang mit §§ 289b Abs. 1 bis 4, 289c bis 289e HGB bzw. §§ 315b Abs. 1 bis 4, 315c HGB aufstellt, der (Konzern-)Lagebericht also faktisch einen Nachhaltigkeitsbericht i.S.d. BilanzRL beinhaltet. Damit würde die entsprechende Regelung in Artt. 19a Abs. 8 bzw. 29a Abs. 7 BilanzRL in das HGB überführt.

Allerdings unterstellt eine solche Regelung implizit, dass die im Nachhaltigkeitsbericht anzugebenden nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zumindest jene Leistungsindikatoren enthalten, welche im Kontext der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage (§§ 289 Abs. 3 Satz 1, 315 Abs. 3 Satz 1 HGB) zu berichten sind. Anderenfalls kann die Pflicht zur Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren im Kontext der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft/des Konzerns sachlogisch nicht als erfüllt gelten. Aus unserer Sicht erscheint diese Annahme allerdings



fraglich, denn ob die im Zusammenhang mit der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage berichteten Leistungsindikatoren zwingend auch diejenigen umfasst, die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bejaht werden. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die bedeutsamsten Leistungsindikatoren (und somit auch die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren) der Prognosepflicht unterliegen; so die Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften durch DRS 20. Mit der vorgeschlagenen Befreiung wäre somit ein wesentlicher Informationsverlust verbunden.

Schließlich ist zu beachten, dass die im Kontext der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage (§§ 289 Abs. 3 Satz 1, 315 Abs. 3 Satz 1 HGB) anzugebenden Leistungsindikatoren aufgrund ihrer Verortung im finanziellen Teil des (Konzern-)Lageberichts der Prüfung mit hinreichender Sicherheit unterliegen, wohingegen die im Nachhaltigkeitsbericht anzugebenden Inhalte mit dem niedrigeren Prüfungsniveau der begrenzten Sicherheit zu prüfen sind. Mit der vorgeschlagenen Befreiung könnten die bislang mit hinreichender Sicherheit geprüften Angaben zukünftig – zumindest für eine gewisse Zeit – durch bloße Verlagerung in den Nachhaltigkeitsbericht dem niedrigeren Prüfungsniveau unterworfen werden.

Nach unserem Verständnis hat der deutsche Gesetzgeber diese bereits in Artt. 19a Abs. 2 bzw. 29a Abs. 2 BilanzRL i.d.F. der NFRD (Richtlinie 2014/95/EU) enthaltene Regelung seinerzeit aus gutem Grund nicht im Zuge des CSR-RUG in das HGB übernommen. Aufgrund dessen sowie der vorstehend beschriebenen Bedenken sprechen wir uns gegen eine Befreiung i.S.d. §§ 289 Abs. 3 Satz 2, 315 Abs. 3 Satz 2 HGB-E aus.

### **Inhalt des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts (§§ 289c Abs. 2, 315c Abs. 1 HGB-E)**

§§ 289c, 315c Abs. 1 HGB-E setzen die Vorgaben nach Artt. 19a Abs. 1 bis 4 bzw. 29a Abs. 1 bis 5 BilanzRL im Hinblick auf die Inhalte des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts um. So sind gem. §§ 289c Abs. 1 Satz 1 bzw. 315c Abs. 1 Nr. 1 HGB-E in den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht „diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten [...] auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage [...] erforderlich sind“.

Die Berichtsinhalte werden durch §§ 289c Abs. 2 bzw. 315c Abs. 1 HGB-E (mittels Verweises auf die Vorgaben nach § 289c HGB-E) wie folgt konkretisiert: „Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 sind folgende Angaben zu machen: [...]“. Aus unserer Sicht sollte sich der Gesetzgeber hier im Sinne der im Entwurf angestrebten „Eins-zu-eins“-Umsetzung möglichst nah am Wortlaut der Artt. 19a Abs. 2 bzw. 29a Abs. 2 BilanzRL („Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“) orientieren, um vom EU-Recht abweichende Interpretationen zu vermeiden bzw. klarzustellen, dass keine über die Vorgaben der BilanzRL hinausgehenden Berichtspflichten beabsichtigt werden. Andernfalls könnte durch die gewählte Formulierung ggf. der Grundsatz der Wesentlichkeit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchbrochen und die Aufzählung in § 289c Abs. 2 HGB-E als Pflichtangaben ausgelegt werden.



### **Pflicht zur Verweisung auf andere Angaben, die im Lagebericht und Jahresabschluss ausgewiesen werden (§ 289c Abs. 5 HGB-E)**

Die vorgeschlagene Umsetzung des Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 3 BilanzRL durch § 289c Abs. 5 HGB-E erscheint dem Grunde nach sachgerecht. Allerdings sehen wir hier das Risiko von Missverständnissen in der Abgrenzung dieser Vorschrift zur Möglichkeit der Aufnahme von Informationen mittels Verweises gem. ESRS 1 Abschnitt 9.1 aufgrund der Ausführungen in der Begründung des Entwurfs (S. 131).

Missverständlich hierbei ist, dass Verweise gem. der Begründung die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht nicht ersetzen, sondern zu ihnen hinzutreten sollen. Dies erscheint, in isolierter Betrachtung der Pflicht zur Verweisung gem. Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 3 BilanzRL, zwar sachgerecht, könnte aber auch zusätzlich als eine entsprechende Vorgabe für das gem. ESRS 1 Abschnitt 9.1 gewährte Wahlrecht zur Aufnahme von Informationen in die Nachhaltigkeitsbericht mittels Verweises missverstanden werden. Ausweislich der Begründung der EFRAG zu ESRS 1 hat das Wahlrecht in ESRS 1 Abschnitt 9.1 den Zweck, Erstellern die Reduktion redundanter Angaben zu ermöglichen und ist daher losgelöst von der in Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 3 BilanzRL festgelegten Verweisungspflicht zu sehen (EFRAG, [Basis for Conclusions](#) zur ESRS 1, BC 75). Aus diesem Grund empfehlen wir die Aufnahme einer Klarstellung in die Begründung, wonach die in ESRS 1 Abschnitt 9.1 gewährte zusätzliche Option zur Aufnahme von Informationen mittels ersetzender Verweise von § 289c Abs. 5 HGB-E nicht berührt werden soll.

### **Annäherung des Konsolidierungskreises der Nachhaltigkeitsberichterstattung an den Konsolidierungskreis für die Finanzberichterstattung**

Weiterhin adressiert der Entwurf richtigerweise aktuelle Entwicklungen zur Überarbeitung der CSRD und des ESRS Set 1. Ein für uns wichtiger Bestandteil bei diesen Überarbeitungen ist die Angleichung des Kreises der einbezogenen Unternehmen in Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung. Schon jetzt stellt der Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Konsolidierungskreis für die Finanzberichterstattung dar (ESRS 1.62).

Darüber hinaus verfolgt EFRAG derzeit das Ziel, die Kreise der einbezogenen Unternehmen mit Blick auf einen Gleichklang einander weiter anzunähern (vgl. EFRAG, [Covernote](#) zur SR TEG-Sitzung vom 9/10. Juli 2025, S. 8 f.). Dieses Ziel unterstützen sowohl wir (siehe [DRSC-Eingabe](#) an EFRAG vom 15. April 2025, Vorschlag 3) als auch wir zusammen mit den drei anderen großen nationalen Standardsetzern in der EU (siehe [Eingabe](#) des DRSC/ANC/ICAC/OIC, vom 29. Mai 2025, S. 3). Nach der Begründung im Entwurf unterstützt die Bundesregierung den Prozess zur Überarbeitung des ESRS Set 1 „ausdrücklich und begleitet ihn intensiv und konstruktiv.“ Vor diesem Hintergrund wollen wir die Bundesregierung auf die Notwendigkeit des Gleichklangs des Kreises der einbezogenen Unternehmen hinweisen.

### **Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht (§§ 289c, 315c Abs. 1 HGB-E)**

Ist der (Konzern-)Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, sind in den Nachhaltigkeitsbericht auch die Taxonomieangaben gem. der TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852)



und der entsprechenden delegierten Rechtsakte aufzunehmen, sofern ein Unternehmen zur Berichterstattung der Taxonomieangaben verpflichtet ist.

Diese Verpflichtung wird indirekt aus der Verweisung zur Anwendung der ESRS (§§ 289c Abs. 6, 315c Abs. 1 HGB-E) klar, da ESRS 1.113 die Aufnahme der Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht erfordert. Ebenso fordern andere Vorschriften, wie der neue Art. 99 EGHGB-E zur Prüfung oder die Vorschriften zum (Konzern-)Lagebericht (§§ 289h Abs. 2, 315f Abs. 2 HGB-E) die Aufnahme der Taxonomieangaben. Hierbei ist zu betonen, dass ESRS 1.113 keine Verpflichtung zur Berichterstattung der Taxonomieangaben enthält, sondern den Ort der Berichterstattung für die Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht regelt.

Nichtsdestotrotz sprechen wir uns im Sinne einer Klarstellung dafür aus, die Pflicht zur Aufnahme der Taxonomieangaben in den Nachhaltigkeitsbericht in der Begründung zu § 289c HGB-E explizit aufzunehmen. Gerade für solche Unternehmen, die erstmals zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden und bisher keine Taxonomieangaben veröffentlicht haben, erscheint eine solche Klarstellung im Gesetzestext hilfreich.

Zudem sollte in der Begründung zu § 289c HGB-E klarstellend aufgenommen werden, dass Unternehmen nicht automatisch zur Berichterstattung der Taxonomieangaben verpflichtet sind, nur weil sie die ESRS freiwillig anwenden oder weil sie aufgrund deutschen Rechts zur Anwendung der ESRS verpflichtet werden. Dies stellte die EU-Kommission bereits in einem Q&A klar (vgl. Frage 1 Bekanntmachung 2022/C 385/01, noch zum EU-Recht nach der NFRD). Die Prüfung zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS hat unabhängig von der Prüfung zur verpflichtenden Berichterstattung der Taxonomieangaben zu erfolgen. Ein solcher Hinweis gewinnt in Anbetracht des erst kürzlich erlassenen [Änderungsrechtsaktes](#) zu den delegierten Rechtsakten der TaxonomieVO an Bedeutung, da hiernach Finanzunternehmen unter bestimmten Bedingungen weitgehend von der Berichterstattung der Taxonomieangaben befreit sind. Diese Befreiung hat aber keine Rückwirkung auf die ggf. verpflichtende Anwendung der ESRS.

So sind wir der Auffassung, dass bei fehlender Pflicht in der deutschen Gesetzgebung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS (wie z.B. bei Förderbanken, welche die Kriterien nach §§ 340a Abs. 5 Satz 4 und 340i Abs. 5 Satz 3 HGB-E nicht erfüllen) auch die Taxonomieangaben nicht zu berichten sind. Eine Verpflichtung bspw. aus dem Gesellschaftsvertrag bleibt davon unberührt.

#### **Angaben zur Wertschöpfungskette (Artt. 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 EGHGB-E)**

Der Entwurf verortet die Erleichterungen bzgl. Angaben zur Wertschöpfungskette im EGHGB-E, wohingegen diese Erleichterungen nach EU-Recht in den Vorschriften zum Nachhaltigkeitsbericht (Artt. 19a und 29a BilanzRL) verortet werden.

Da die Erleichterungen nicht von einem konkreten Jahr abhängig sind, sondern vom Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung und, weil eine Aufnahme der Erleichterungen direkt in das HGB deren Auffindbarkeit erleichtern könnte, regen wir eine Überprüfung der Verortung an.

## **Form (§ 245 HGB-E)**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass § 126 Abs. 1 BGB auf § 245 HGB-E Anwendung findet.

Nach § 245 Satz 1 HGB-E soll bereits der aufgestellte (und nicht erst der festgestellte bzw. gebilligte) Jahres- bzw. Konzernabschluss der Schriftform bedürfen und somit bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung unterzeichnet werden, um die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter diesbezüglich zu dokumentieren. Wir sprechen uns dafür aus, in der Begründung klarzustellen, dass grds. nur eine Unterschrift zu leisten ist, da sowohl eine Unterschrift bei Aufstellung als auch bei Feststellung bzw. Billigung des Jahres- bzw. Konzernabschluss den Aufwand für Unternehmen erhöht, ohne dass damit ein Mehrwert für Adressaten des Jahres- bzw. Konzernabschlusses geschaffen wird. Durch die neue Vorschrift sollten die gesetzlichen Vertreter nur dann verpflichtet werden, mehrere Unterschriften zu leisten, falls die aufgestellte Fassung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses bis zur Feststellung bzw. Billigung noch geändert wird.

Neben der vorgeschlagenen Änderung im Hinblick auf § 245 Satz 1 HGB-E soll Satz 2 gemäß dem Entwurf entfallen. Da Satz 2 weiterhin in der dazugehörigen Synopse enthalten ist und darüber hinaus in der Begründung zur Änderung an § 245 HGB-E referenziert wird, gehen wir davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

## **Befreiungswirkung eines freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsberichts von PubIG-Gesellschaften**

§§ 289b Abs. 2 und 315b Abs. 2 HGB-E enthalten Befreiungsvorschriften für zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Tochter- und Mutterunternehmen.

In der Begründung zum Entwurf wird ausgeführt: „Die Befreiung eines Tochterunternehmens von der Verpflichtung, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, ist auch in dem Fall möglich, dass ein freiwillig nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellter Konzernlagebericht des Mutterunternehmens ebenfalls freiwillig um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert wurde. Voraussetzung ist, dass eine Konzernbeziehung im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 HGB vorliegt, bei der das Mutterunternehmen auf ein Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Sofern außerdem die Voraussetzungen des § 289b Absatz 2 HGB-E materiell erfüllt sind und der Bericht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und geprüft wurde, kann von dem Befreiungstatbestand Gebrauch gemacht werden.“

Unternehmen im Anwendungsbereich des PubIG sind nach § 11 PubIG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet. In Umsetzung der CSRD sind solche Unternehmen aber nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Derzeit besteht allerdings Unsicherheit darüber, ob ein freiwillig aufgestellter Konzernnachhaltigkeitsbericht eines nach § 11 PubIG konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmens eine befreiende Wirkung i.S.d. §§ 289b Abs. 2 und 315b Abs. 2 HGB-E entfalten kann.



Diese Frage ist aus unserer Sicht von hoher praktischer Relevanz und sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess klargestellt werden, entweder durch explizite Regelung im Gesetz oder durch Erläuterungen in der Begründung zum Entwurf. Für weitere Informationen zu diesem Thema verweisen wir auf die Stellungnahme des VMEBF zum Entwurf.

### **Beteiligungen des Staates & öffentlich-rechtliche Körperschaften**

Ein praktisches Problem, auf welches wir hinweisen möchten, ergibt sich aus der Mechanik der entworfenen Vorschriften im Zusammenspiel mit landesrechtlichen Vorschriften, wie z.B. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Diese schreiben für die Satzungen oder Gesellschaftsverträge von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung – oftmals unabhängig von der tatsächlichen Unternehmensgröße – vor, dass Jahresabschluss und Lagebericht gem. der HGB-Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen sind (z.B. § 133 KVG LSA). Somit wären diese Unternehmen zukünftig von den neuen nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten betroffen, was angesichts der Vorgaben in der BilanzRL gar nicht intendiert ist.

Eine ähnliche Konstellation lässt sich außerdem bei bestimmten Energieunternehmen gem. § 6b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ableiten, welche unabhängig von Rechtsform und Größe den Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen haben.

### **(Keine) Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung für bestimmte Förderbanken (Artt. 96 Abs. 3 Satz 2 und 97 Abs. 3 Satz 2 EGHGB-E)**

Nach dem Entwurf werden bestimmte nicht-kapitalmarktorientierte große Förderbanken mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern für das Geschäftsjahr 2025 und 2026 weiterhin zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet, obwohl sie ab dem Geschäftsjahr 2027 nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Solche Förderbanken sollten bereits für Geschäftsjahr 2025 und 2026 von der Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit werden.

Nicht-kapitalmarktorientierte große Förderbanken mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern sind derzeit verpflichtet eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen (§§ 340a Abs. 1a, § 340i Abs. 5 HGB). Solche Förderbanken gelten aber nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 Nr. 2 HGB), weshalb Artt. 96 Abs. 1 und 97 Abs. 1 EGHGB-E für sie nicht einschlägig sind. Stattdessen fallen sie unter die Artt. 96 Abs. 3 Satz 2 und 97 Abs. 3 Satz 2 EGHGB-E. Artikel 96 Abs. 3 Satz 2 EGHGB-E enthält folgende Formulierung: „[...] § 340a Absatz 1 bis 1b des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.“ Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in Artikel 97 Abs. 3 Satz 2 EGHGB-E.

Somit werden nicht-kapitalmarktorientierte und große Förderbanken mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre weiterhin



verpflichtet eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen, ohne dass sie später zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, da nach dem Entwurf nur kapitalmarktorientierte Förderbanken mit mehr als 300 Milliarden € Bilanzsumme zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden (§§ 340a Abs. 5 und 340i Abs. 5 HGB-E).

### **Übergangsvorschrift gem. „Substance Proposal“ (Artt. 96 Abs. 8, 97 Abs. 7 EGHGB-E)**

Wir begrüßen grds. die Vorwegnahme zukünftiger Erleichterungen des Substance Proposals im Entwurf, um zu verhindern, dass Unternehmen nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Ergebnisse aus den Trilogverhandlungen, insb. mit Blick auf die Höhe der Mitarbeiterschwelle, tatsächlich aussehen werden.

Wir befürworten den Einsatz der Bundesregierung für einen zeitnahen Abschluss der Trilogverhandlungen im Sinne der Rechtssicherheit. Dies würde verhindern, dass kurz nach diesem Umsetzungsgesetz ein weiteres Umsetzungsgesetz erlassen werden müsste. Erleichterungen für Unternehmen könnten somit unmittelbar und ohne ein neues Gesetzgebungsverfahren erreicht werden.

### **Erläuterungen zum Entwurf**

In den Erläuterungen zum Entwurf wird geschrieben: „Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern und anderen Stakeholdern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen.“ Wir möchten darauf hinweisen, dass neben Investoren und Verbrauchern auch „Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner“ als Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der CSRD aufgeführt werden (vgl. ErwG 9 CSRD).

Zudem bittet die Bundesregierung „alle betroffenen deutschen Unternehmen, sich gegenüber EFRAG aktiv in die noch zu erfolgenden Konsultationsverfahren einzubringen, damit die Vereinfachung der Standards auf Grundlage eines praxisorientierten und faktenbasierten Prozesses verläuft, bei dem die Erfahrungen von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung in größtmöglichem Umfang zur Geltung gebracht werden können.“ In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur Unternehmen, sondern auch weitere Interessenträger wie Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter als Interessenträger der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD genannt werden (vgl. ErwG 14 CSRD).